

Eröffnungsbeschuß sind die notwendige gesetzliche Grundlage des ordentlichen Verfahrens. Diese kann nicht durch das Rechtsmittelurteil ersetzt werden. Das wurde vom Bezirksgericht Schwerin bei seiner Entscheidung übersehen. Im konkreten Fall konnte das Urteil nur in der Richtung wirken, daß diese Grundlage geschaffen wird. Das Urteil des Kreisgerichts war daher aufzuheben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuweisen, allerdings nicht nur wegen des zu geringen Strafmaßes, sondern weil infolge des hohen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nicht gegeben waren und insofern das Kreisgericht die Vorschriften über das Gerichtsverfahren, auf denen das Urteil beruht, verletzt hatte (§ 280 Ziff. 2 StPO). Das Kreisgericht hätte dann gem. § 234 StPO durch Beschluß von der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens Abstand nehmen und die Sache zur Einreichung einer Anklageschrift an den Staatsanwalt zurückgeben müssen. Das ist der Weg, den das Gesetz positiv regelt.

Dieser Regelung widerspricht Frenzeis Auffassung. Er bemüht sich, für den Fortgang des Verfahrens einen anderen Weg als den der Rückgabe der Sache an das Kreisgericht zu weisen, und schlägt vor, die Sache durch das Bezirksgericht gem. § 172 Ziff. 2 StPO direkt an den Staatsanwalt zurückzugeben, damit dieser die Anklageschrift einreicht. Insoweit kann Frenzei nicht beipflichtet werden.

Seit dem Erlaß der Strafprozeßordnung ist die Auslegung des § 172 ein Problem für die Rechtsprechung, da in den nachfolgenden Bestimmungen nicht alle der im Eröffnungsverfahren möglichen Fälle der Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt geregelt sind. Durch die Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts vom

7. November 1955 - 2 Zst II 82/55 - (NJ 1956 S. 24) wurde klargestellt, daß § 172 Ziff. 2 StPO selbständige Bedeutung hat und bei ausschließlicher sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts im Eröffnungsverfahren alleinige Grundlage für den Rückgabebeschuß ist. Diese Entscheidung des Obersten Gerichts war eine wertvolle Hilfe für eine richtige und einheitliche Entscheidungspraxis der Gerichte im Eröffnungsverfahren, weil sie einen in der Praxis erkannten Mangel des Gesetzes positiv regelte. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß diese Auslegung des § 172 StPO dem System der Strafprozeßordnung widerspricht. Danach werden die in dem jeweiligen Verfahrensstadium von den zuständigen Strafverfolgungsorganen zu treffenden Entscheidungen zunächst in einer Bestimmung aufgezählt und dann in den folgenden Bestimmungen inhaltlich dargelegt (vgl. §§ 157, 163 u. 218 StPO). Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der geltenden Strafprozeßordnung ist es deshalb erforderlich, alle Möglichkeiten der Rückgabe der Sachen an den Staatsanwalt gesetzlich zu regeln.

§ 172 StPO ist somit eine Norm, die nur im Eröffnungsverfahren Anwendung Anden kann. Frenzei stützt seine gegenteilige Meinung u. a. darauf, daß im Falle der Ablehnung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 234 StPO die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nur durch einen Rückgabebeschuß im Sinne des § 172 Ziff. 2 StPO möglich sei. Insoweit verkennt er die selbständige Bedeutung des § 234 StPO. Als Bestimmung einer besonderen Verfahrensart beinhaltet der Beschluß über die Ablehnung eines beschleunigten Verfahrens seinem Wesen nach die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt mit der Verpflichtung, eine Anklageschrift einzureichen, wenn die Durchführung eines Gerichtsverfahrens notwendig ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen gestatten es also nicht, den von Frenzei vorgeschlagenen Weg zu beschreiten.

Er ist aber auch unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Funktion des Rechtsmittelgerichts nicht richtig. Das Rechtsmittelgericht hat die Aufgabe, zugleich mit der allseitigen Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Einzelentscheidung die Rechtsprechung der unteren Gerichte anzuleiten. Die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache ist in dieser Beziehung die stärkste Form der Anleitung, weil dadurch das erstinstanzliche Gericht gezwungen ist, sich in eigener Arbeit mit seinem als fehlerhaft erkannten Urteil auseinanderzusetzen.

Das Bezirksgericht Schwerin hat deshalb in dem konkreten Faü insoweit richtig entschieden, als es die Sache an das Kreisgericht zurück verwiesen hat. Fehlerhaft ist seine Entscheidung in bezug auf die Auslegung des § 232 StPO und die daraus resultierende Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils nur im Strafausspruch.

Richtigerweise hätte das Urteil wegen der mangelnden Verfahrensgrundlagen im vollen Umfange aufgehoben und das Kreisgericht durch die Zurückverweisung in die Lage versetzt werden müssen, gem. § 234 StPO in der Sache zu entscheiden. Mit einem solchen Urteil wäre das Bezirksgericht zugleich verpflichtet gewesen, die hinsichtlich der materiellen Entscheidung im Urteil des Kreisgerichts aufgedeckten Fehler und ihre Ursachen darzulegen und Hinweise für die richtige Fortführung der Strafsache nach Anklageerhebung zu geben. Dabei hätte es sich in erster Linie mit der Unterschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat und dem daraus resultierenden zu geringen Strafmaß auseinandersetzen und die Gründe für eine strengere Bewertung der Straftat darlegen müssen. Da es hier zugleich um die Frage ging, ob ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen war oder nicht, hätte das Bezirksgericht auch zur Höhe des Strafmaßes Stellung nehmen müssen. Damit wäre zugleich gesichert gewesen, daß das Kreisgericht in der erneuten Hauptverhandlung die richtige Entscheidung treffen würde. Darüber hinaus wären die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit dem Kreisgericht eine wertvolle Hilfe für künftige Entscheidungen gewesen und hätten der Verbesserung seiner Rechtsprechung insgesamt gedient.

Auf diese notwendige Anleitung müßte das Rechtsmittelgericht verzichten, würde man dem Vorschlag Frenzeis folgen und die Sache direkt an den Staatsanwalt zurückgeben.

Aus dem Grundsatz der Einheit der sozialistischen Staatsgewalt und der strikten Abgrenzung der Verantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten Organe folgt auch, daß das Gericht dem Staatsanwalt keine Weisungen über den Fortgang einer Sache geben kann. Das Bezirksgericht müßte also im vorliegenden Fall darauf verzichten, für die Weiterführung der Strafsache eine konkrete Anleitung zu geben, und hätte dann auch keine Möglichkeit, das Kreisgericht für den Fortgang der Strafsache zu verpflichten.

### Absolvententreffen in Jena

In größerem Umfange als das letzte Mal plant die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den 20. bis 22. September 1962 ein Absolvententreffen. Es soll der theoretischen Weiterbildung wie dem Erfahrungsaustausch dienen und die Absolventen noch fester mit ihrer Fakultät verbinden.

Wir laden alle ehemaligen Studentinnen und Studenten herzlich ein, und zwar mit ihren Ehegatten, für die besondere Veranstaltungen vorgesehen sind.

Teilnahmemeldungen bitten wir umgehend an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Jena (Schloßgasse) zu richten. Das ausführliche Programm wird später übersandt.

Prof. Dr. Buchda, Dekan